

§ 81 Beendigung des Besuchs der Schulvorbereitenden Einrichtung

¹Der Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtung endet

1. mit Eintritt in eine Schule,
2. auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

²Der Besuch endet ferner, wenn nach den Feststellungen der Förderschule eine weitere Förderung an der Schulvorbereitenden Einrichtung nicht möglich oder nicht erforderlich ist.